BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 11 61 • 24100 Kiel

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 1

Feldstraße 234

24106 Kiel

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
87-80-05	**TRDir Kaeding**	**0431 384-5600**	**Baiudbwkompzbaumgmtkik6@bundeswehr.org**	09.11.2026

Betreff: Infrastrukturvorhaben mit erforderlicher Waldumwandlung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Munitionslagers Laboe (Schleswig-Holstein)
hier: Bescheid über die Zulassung des 1. Bauabschnitts: Neubau / Erschließung von 29 Munitionslagerhäusern

1. Dem Antrag auf Zulassung des 1. Bauabschnitts für die Erweiterung des Munitionslagers Laboe mit Waldumwandlung, Eingriff in Natur und Landschaft, Abbruch vorhandener Munitionslagerhäuser und artenschutzrechtlichen Ausnahmen wird nach Maßgabe der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen.

2. 2.1 Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung, soweit darin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkret definiert werden:

   - Fachbeitrag zur Eingriffsregelung nach BKompV für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“, Stand 18.12.2025,
   - Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“, Stand 18.12.2025,
   - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“, Stand 18.12.2025.

   2.2 Die folgenden Unterlagen werden nachrichtlich herangezogen:

   - UVP-Bericht zum Waldumwandlungsverfahren für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“, Stand 18.12.2025,
   - naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung des Landrats des Kreises Plön – Untere Naturschutzbehörde – vom 23.04.2026, Aktenzeichen: 3106-2/080/0012, zur Rodung

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

KOMPETENZZENTRUM BAUMANAGEMENT KIEL

REFERAT K 6

Feldstraße 234
24106 Kiel
Postfach 11 61
24100 Kiel
Tel. +49 (0) 431 384-5600
NGNBw 90-7400-5600

WWW.BUNDESWEHR.DE

von vier Knickabschnitten auf einer Länge von 123 m Knick,

- naturschutzrechtliche Befreiungsentscheidung des Landrats des Kreises Plön – Untere Naturschutzbehörde – vom 24.04.2026, Aktenzeichen: 3106-2/080/0012, für die Rodung von 13.330 m² „Sonstiger Laubwald auf Steilhang (WMy/XHs)" und 1.993 m² „Sonstiges Feldgehölz auf Steilhang (HGy/XHs) auf dem Gelände des Munitionslagers Laboe in den Gemeinden Laboe und Heikendorf,

- naturschutzrechtliche Befreiungsentscheidung des Landrats des Kreises Plön – Untere Naturschutzbehörde – vom 24.04.2026, Aktenzeichen: 3106-2/080/0012, für die Flächenversiegelung von ca. 2.436 m² mesophilen Grünlands auf dem Gelände des Munitionslagers Laboe in der Gemeinden Heikendorf,

- Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Artengruppe Gehölzfreibrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter durch das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 24.08.2026,

- Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Artengruppe Fledermäuse durch das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 24.08.2026.

2.3 Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Begründung der Zulassungsentscheidung:

- Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“. Stand: 19.06.2026

- Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, „1. BA Neubau / Erschließung 29 MLH“. Stand: 03.11.2026

3. Die Genehmigung des 1. Bauabschnitts ergeht mit den nachstehenden Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeine und schutzgutübergreifende Nebenbestimmungen
a) Umweltbaubegleitung: Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (bzw. biologische oder ökologische Baubegleitung) einzusetzen. Für die Umweltbaubegleitung ist eine Person oder ein Fachplanungsbüro mit entsprechenden

Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung einzusetzen. Der Genehmigungsbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ansprechperson für die Umweltbaubegleitung zu nennen. Die Umweltbaubegleitung umfasst über die in den Maßnahmenkatalogen (Unterlagen gemäß Ziff. 2.1) festgelegten Inhalte hinaus

- die Mitwirkung an der Ausführungsplanung für alle Minderungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch soweit die Unterlagen dies nicht ausdrücklich vorsehen,
- die Überwachung der Einhaltung der Bauzeitenregelungen,
- die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit sämtlicher bauzeitlicher Schutzmaßnahmen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- die Kontrolle der zeit- und funktionsgerechten Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Sicherstellung der Vermeidung unvorhergesehener Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- die Mitwirkung bei der Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen und Umweltschäden.

Der Umweltbaubegleitung kann darüber hinaus die der Vorhabenträgerin obliegende Dokumentation übertragen werden, insbesondere

- von Beginn und Ende der durchzuführenden Maßnahmen,
- besonderer Vorkommnisse und
- eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

b) Finale Projektunterlage (FPU): Vor dem Beginn der Arbeiten am 1. Bauabschnitt ist die in den bisherigen Unterlagen vorgesehene finale Projektunterlage (FPU) der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergänzende Unterlagen der Ausführungsplanung vorgesehen sind, die der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis oder zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, können diese Unterlagen in einer einheitlichen FPU oder in Teilunterlagen dazu zusammengefasst werden; innerhalb der Unterlage ist jeweils konkret auf diejenigen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung hinzuweisen, die eine Zustimmung der Genehmigungsbehörde zur Unterlage erfordern.

c) Gefährdungsbeurteilung Kampfmittel: Rodungsarbeiten auf der Vorhabenfläche dürfen erst begonnen werden, nachdem der Genehmigungsbehörde die angekündigte Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Kampfmittel (Munitionsaltlasten) nebst einem

daraus entwickelten Arbeits- und Sicherheitsplan zur Prüfung vorgelegt wurde und die Genehmigungsbehörde den Erhalt dieser Gefährdungsbeurteilung bestätigt hat. Die Rodungsarbeiten setzen nicht voraus, dass auch für den Umgang mit Kampfmitteln, die sich in den noch bestehenden Munitionslagerhäusern befinden, bereits eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde; eine gemeinsame Betrachtung erfüllt diese Auflage aber ebenfalls.

d) Nachträgliche Nebenbestimmungen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten.

3.2 Waldrechtliche Nebenbestimmungen
Über die im UVP-Bericht und im Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ hinaus sind die in diesen Unterlagen nicht näher konkretisierten Ersatzaufforstungen in Dätgen (in Summe 1,4 ha), Eisendorf (in Summe 6,38 ha) und Ruhwinkel (ohne Flächenangabe) nach der Stellungnahme der Obersten Forstbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) vom 08.06.2026 umzusetzen. Dazu sind vor Beginn der Maßnahme die dem MLLEV vorgelegten Unterlagen auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Im Rahmen der Ersatzaufforstungen sind standortgerechte und klimatolerante Baumarten zu verwenden und die Ersatzaufforstungen sind dauerhaft als Wald im Sinne des § 2 BWaldG zu erhalten. Nach der Erstaufforstung ist eine mindestens fünfjährige Entwicklungspflege mit Erfolgskontrolle durchzuführen.

3.3 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen
Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auf ein unerlässliches Mindestmaß zu beschränken. Dazu ist unter Einbeziehung der Umweltbaubegleitung sicherzustellen,

- dass die in der naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde bei dem Landrat des Kreises Plön enthaltenen Nebenbestimmungen für die Rodung von vier Knickabschnitten Nebenbestimmungen für die Beseitigung der gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützten Knickabschnitte eingehalten werden,

- dass die in der naturschutzrechtlichen Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde bei dem Landrat des Kreises Plön enthaltenen Nebenbestimmungen für die

Beseitigung der gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützten Biotope „Sonstiger Laubwald auf Steilhang (WMy/XHs)" und „Sonstiges Feldgehölz auf Steilhang (HGy/XHs)“ eingehalten werden, insbesondere die dort festgesetzte Ausgleichsmaßnahme vor Beginn des Vorhabens umgesetzt wird,

- dass die in der naturschutzrechtlichen Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde bei dem Landrat des Kreises Plön enthaltenen Nebenbestimmungen für die Flächenversiegelung des gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands eingehalten werden, insbesondere die dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen fristgerecht innerhalb von zwei Jahren nach der bereits erfolgten Zustellung der Befreiungsentscheidung umgesetzt werden,

- dass die Bauzeiten der Waldumwandlung an Vegetationszeiten angepasst werden, sofern dies nicht aufgrund der artenschutzrechtlichen Bauzeitfenster ohnehin geboten ist,

- dass einzelne Gehölzbestände und Biotopbäume im Einzelfall so weit wie irgend möglich erhalten werden,

- dass eine Versiegelung oder Verdichtung der Fläche durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in sensiblen Bereichen vermieden wird und

- dass notwendigerweise doch in Anspruch genommene Flächen nach dem Ende der Arbeiten wiederhergestellt und rekultiviert werden (s. auch Ziff. 3.7).

Zur Absicherung dieser Maßnahmen sind an geeigneten Stellen Bauzäune und sonstige Absperrungen anzubringen und an den Fortschritt der Rodung anzupassen.

3.4 Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.4.1 Festlegung von Bauzeitfenstern (Vermeidung):

a) Fledermäuse

Das Fällen von Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 28.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig.

b) Brutvögel

Das Fällen von Bäumen sowie Gehölz- und Saumrückschnitte sind vorbehaltlich der Nebenbestimmung 3.4.1 lit. c) nur außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig. Das kürzere Bauzeitfenster zum Schutz der Fledermäuse bleibt unberührt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach der Waldumwandlung bis zum Abschluss des Vorhabens keine erneute Lebensraumeignung durch ein Wiederaufwachsen der Vegetation entsteht.

Der Rückbau der bestehenden Munitionslagerhäuser ist nur außerhalb der Brutzeit von Gebäude- und Nischenbrütern im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig. Das kürzere Bauzeitfenster zum Schutz der Fledermäuse bleibt unberührt, soweit nicht vor Beginn des Rückbaus einzelner Munitionslagerhäuser bereits sämtliche Bäume mit Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse im Umfeld des jeweiligen Munitionslagerhauses gefällt sind.

c) Negativnachweis Brutvögel
Außerhalb der Bauzeiten für die Gruppe der Brutvögel können Arbeiten zugelassen werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine Besatzkontrolle der jeweils betroffenen Flächen, Gehölze und Gebäude durch fachlich geschultes Personal durchgeführt und der Genehmigungsbehörde ein Negativnachweis vorgelegt wird. Ein Negativnachweis ist nur für räumlich eng begrenzte Bereiche und übersichtliche Lebensräume zulässig. Die Genehmigungsbehörde erteilt eine Freigabe von Rodungsarbeiten auf Grundlage eines Negativnachweises, wenn die dem Negativnachweis zugrunde liegende Besatzkontrolle nicht älter ist als drei Tage. Eine solche Freigabe gilt ihrerseits jeweils für drei Tage und kann nach Vorlage eines neuen Negativnachweises jeweils um drei Tage verlängert werden, nicht aber, wenn bei späteren Besatzkontrollen ein Besatz festgestellt wird. Die Festlegung von Bauzeiten zum Schutz der Fledermäuse bleibt unberührt.

d) Neubau von Munitionslagerhäusern
Der Neubau von Munitionslagerhäusern ist außerhalb der vorstehend festgelegten Bauzeitenfenster zulässig, außer im unmittelbaren Umfeld von noch zur Fällung vorgese-

henen Bäumen oder zum Rückbau vorgesehenen Munitionslagerhäusern, die ihrerseits erst in einem folgenden Bauzeitenfenster beseitigt werden.

3.4.2 Ausgleich für Fledermäuse (Zwischenquartiere)
Die verloren gehenden Zwischenquartiere für Fledermäuse in der Vorhabenfläche sind im Verhältnis 1:1 mit insgesamt 45 Ersatzquartieren vorgezogen als CEF-Maßnahme und nach Maßgabe des Anhangs 8.5 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Umfeld der Vorhabenfläche oder auf der Vorhabenfläche selbst auszugleichen. Das erforderliche Ausgleichskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Rodungsarbeiten an Bäumen mit Zwischenquartierpotenzial zur Zustimmung vorzulegen. Bäume mit Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse dürfen auch unter Beachtung der Bauzeitenregelung erst gefällt werden, wenn die Umweltbaubegleitung bestätigt, dass das Ausgleichskonzept für den jeweiligen Baum funktionsfähig umgesetzt ist. Die als Ausgleichsmaßnahme geschaffenen Ersatzquartiere sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

3.4.3 Ausgleich für die Gilde der Höhlenbrüter
Die mit den geplanten Baumfällungen verloren gehenden 45 Höhlenbäume mit Potenzial für Höhlenbrüter sind im Verhältnis 1:2 durch 90 Nisthilfen aus Holzbeton mit Prädatorenschutz, davon 4 Nisthilfen speziell für den Star, nach Maßgabe des Anhangs 8.6 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an Bäumen im Umfeld des Eingriffs auszugleichen. Das erforderliche Ausgleichskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Rodungsarbeiten an Höhlenbäumen zur Zustimmung vorzulegen und die Maßnahme ist vor dem Ende des für die Rodungsarbeiten genutzten Bauzeitenfensters funktionsgerecht umzusetzen. Die als Ausgleich angelegten Standorte und Nisthilfen sind langfristig zu sichern. Die Nisthilfen sind mindestens alle 5 Jahre zu warten.

3.4.4 Ausgleich für die Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter
Die mit der geplanten Beseitigung von 25 Munitionslagerhäusern verloren gehenden, potenziellen Brutplätze für Gebäude- und Nischenbrüter sind im Verhältnis 1:1 durch 25 Nisthilfen aus Holzbeton (Halbhöhlen) nach Maßgabe des Anhangs 8.7 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den neuzubauenden Munitionslagerhäusern

oder an vom Vorhaben nicht betroffenen Bäumen im Umfeld auszugleichen. Das erforderliche Ausgleichskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Rückbauarbeiten an Munitionslagerhäusern zur Zustimmung vorzulegen. Die Maßnahme ist vor dem Beginn der auf den Neubau folgenden Brutperiode funktionsgerecht umzusetzen. Die als Ausgleich angelegten Nisthilfen (Halbhöhlen) sind langfristig zu sichern. Die Nisthilfen (Halbhöhlen) sind mindestens alle 5 Jahre zu warten.

3.4.5 Ausgleich für Fledermäuse (Jagdreviere) und Gehölzfreibrüter einschließlich gehölzbezogener Bodenbrüter
Zum Ausgleich des Eingriffs in Jagdreviere für Fledermäuse und in Brutplätze für Gehölzfreibrüter einschließlich gehölzbezogener Bodenbrüter ist die im Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“, Stand: 18.12.2025, beschriebene Maßnahme vollständig herzustellen und das in Ziff. 5 das Maßnahmenkonzept beschriebene Monitoring durchzuführen. Mit der Umsetzung der Maßnahme ist gemeinsam mit den Arbeiten zur Waldumwandlung zu beginnen.

3.4.6 Ausgleich für Waldkauz
Die mit den geplanten Baumfällungen verloren gehende potenzielle Bruthöhle des Waldkauzes ist vorgezogen als CEF-Maßnahme im Verhältnis von 1:2 durch zwei Waldkauznisthöhlen mit Prädatorenschutz nach Maßgabe des Anhangs 8.8 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an Bäumen im räumlichen Umfeld des Vorhabens auszugleichen. Das erforderliche Ausgleichskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor dem Eingriff in die vorhandene potenzielle Bruthöhle zur Zustimmung vorzulegen und die Maßnahme ist vor der Entfernung der Bruthöhle funktionsgerecht umzusetzen. Die als Ausgleich angelegten Standorte und Nisthilfen sind langfristig zu sichern. Die Nisthilfen sind jährlich zu warten.

3.4.7 Amphibienschutzzaun (Vermeidung)
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien, die in den Gewässern 1 bis 12 und in Gewässer 13 vorkommen, sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Maßnahme VII. vorgesehenen zwei Amphibienschutzzäune nach Maßgabe der Abbildungen 20 und 21 der Unterlage und Anhang 8.9 der Unterlage herzustellen. Die Amphibienschutzzäune sind beide vor dem 1. März eines Jahres funktionsgerecht herzustellen und bis zum 30.

November des Jahres funktionsgerecht instandzuhalten, wenn während dieses Zeitraums mit den Arbeiten begonnen werden soll. Werden die Arbeiten zur Waldumwandlung im Folgejahr fortgesetzt, sind die Amphibienschutzzäune vor dem 1. März des Folgejahres funktionsgerecht wieder instandzusetzen oder erneut zu errichten. Eine weitergehende Anordnung für den Bauzeitraum der Neuerrichtung von Munitionslagerhäusern und für weitere Bauabschnitte bleibt vorbehalten.

3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zum Ausschluss von Verschlechterungen von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Das Entwässerungskonzept darf sich darauf beschränken, Maßnahmen festzulegen, mit denen verhindert wird, dass die gegenwärtige Entwässerung der Vorhabenfläche durch die Rodungsmaßnahmen verändert wird. Das Entwässerungskonzept darf alternativ bereits die nach der Umsetzung des Gesamtvorhabens vorgesehene Entwässerung beinhalten und darstellen, wenn sichergestellt wird, dass auch während der Herstellung der zukünftigen Entwässerung ein Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer und Grundwasserkörper nach dem Stand der Technik verhindert und der ungehinderte Oberflächenwasserabfluss nicht gestört wird.

Es ist zusätzlich zu dem Entwässerungskonzept durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden-, Wasser- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden an den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen und durch trotz dieser Maßnahmen ausgelaufene Schadstoffe sind umgehend zu beseitigen.

3.6 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bauarbeiten sind im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht gestattet. Die Genehmigungsbehörde kann ausnahmsweise Arbeiten auch im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr zulassen, sofern der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat vorher durch eine aussagefähige fachgutachterliche Einzelbeurteilung nachgewiesen wird, dass hierbei nur Geräusche entstehen,

die an den maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant anzusehen sind, weil die entstehenden baubedingten Immissionen die Richtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, und dass in Anbetracht der Örtlichkeit, dem aktuell festzustellenden vorhandenen Vorkommen von Individuen und der Jahreszeit, zu der die Arbeiten stattfinden sollen, sichergestellt ist, dass Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln ausgeschlossen sind.

Für den Fall, dass durch die Maßnahmen im Zuge der Bauausführung Beeinträchtigungen durch Staub entstehen können, sind diese in der räumlichen Nähe zu Wohnbebauung oder Arbeitsstätten zu vermeiden oder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Gegebenenfalls sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen wie etwa eine Befeuchtung der Baustelle zur Staubbindung.

3.7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
Zum Schutz des Bodens vor Bodenschadverdichtungen sind auf den Baustelleneinrichtungsflächen und den nur temporär zur Nutzung vorgesehenen Baustraßen geeignete Maßnahmen durchzuführen. Dazu zählen vorrangig eine auf effizienten und damit minimierten Flächenverbrauch ausgerichtete Planung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie ein effizienter Einsatz von Baustellenfahrzeugen und nachrangig eine Verwendung von Stahlplatten, Baggermatten oder Rollwegen für temporäre Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Die Ausführungsplanung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind nur vorübergehend für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommene Flächen zu rekultivieren, soweit sie nicht für eine bei Abschluss des Vorhabens vollziehbar genehmigte Nachnutzung oder für weitere Bauabschnitte erneut in Anspruch genommen werden dürfen.

3.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmung
Bei der Entsorgung bzw. Verwertung der bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind die geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Soweit eine Dokumentation der Entsorgung und Verwertung vorgesehen ist, ist diese den jeweils zuständigen Behörden und in Abschrift der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.9 Denkmalrechtliche Nebenbestimmung

Werden bei der Durchführung des Vorhabens Kulturdenkmale, insbesondere archäologische Denkmale, entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich dem Archäologischen Landesamt (Obere Denkmalschutzbehörde) mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde ist nachrichtlich in Kenntnis zu setzen. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann, in unverändertem Zustand zu erhalten, bis die Fundstätte durch das Archäologische Landesamt freigegeben wird, längstens für einen Zeitraum von vier Wochen seit Eingang der Mitteilung beim Archäologischen Landesamt (§ 15 DSchG SH).

3.10 Nebenbestimmungen zum Schutz von Klima und Luft
Die Umweltbaubegleitung ist zusätzlich damit zu beauftragen, die Bauausführung hinsichtlich
- des Einsatzes emissionsarmer Maschinen und Fahrzeuge,
- der Vermeidung unnötiger Transporte und Fahrten und
- der Optimierung der Bauzeiten (z. B. keine Arbeiten bei Inversionswetterlagen)

zu beraten und auf eine Umsetzung ihrer Empfehlungen zu dringen.

3.11 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmung
Der Abriss der bestehenden Munitionslagerhäuser ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde bei dem Landrat des Kreises Plön schriftlich unter Verweis auf § 77 Abs. 5 Satz 2 LBO SH anzuzeigen.

3.12 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung
Der Abriss der Munitionslagerhäuser ist so durchzuführen, dass eine Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt verhindert wird; hierzu sind sämtliche Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen ausschließlich durch hierfür zugelassene Fachunternehmen nach Maßgabe der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 sowie der einschlägigen arbeitsschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften auszuführen und insbesondere geeignete Abschottungs-, Absaug-, Reinigungs- und Entsorgungsmaßnahmen zu treffen.

4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung
I. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das bereits vor Gründung der Bundeswehr errichtete Munitionslager Laboe (MunLgr Laboe) liegt in den Gemeinden Laboe und Heikendorf, Kreis Plön, am Ostufer der Kieler Förde. Es schließt nach Nordosten an die Wohnbebauung in Laboe und nach Südwesten an ein Gewerbegebiet in Heikendorf an. Südöstlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und westlich die Wasserfläche der Kieler Förde, auf der sich eine Pieranlage zur Be- und Entladung seegehender Einheiten befindet.

Das MunLgr Laboe wird seit der Gründung der Bundeswehr ununterbrochen genutzt und ist mit einer Mehrzahl von Munitionslagerhäusern sowie anderen Funktionsbauten und befestigten Funktionsflächen bebaut. Abseits der Funktionsflächen ist die Liegenschaft überwiegend bewaldet, in erheblichem Maß auch auf den bestehenden Munitionslagerhäusern.

Das MunLgr Laboe bedarf für den zukünftigen Betrieb einer grundlegenden Erneuerung und Modernisierung. Dazu ist ein 1. Bauabschnitt (BA) vorgesehen, der den Rückbau von 25 Munitionslagerhäusern sowie den Neubau von 29 Munitionslagerhäusern und deren Erschließung innerhalb der Liegenschaft mit Wegen, Straßen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen umfasst. Baubedingt werden darüber hinaus eine provisorische Zufahrt sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

Dieser 1. BA setzt auf zwei voneinander getrennten Teilbereichen die vorherige Umwandlung der Wald- und sonstigen Gehölzflächen voraus, die das Vorhabengebiet einschließlich der im Rahmen der Modernisierung zu ersetzenden Munitionslagerhäuser derzeit bewachsen. In einem Teilbereich sollen im unmittelbaren Anschluss an die Wald- und Gehölzbeseitigung auch die dort vorhandenen Munitionslagerhäuser ersetzt werden, der andere Teilbereich dient im Wesentlichen als Zufahrt und Funktionsfläche für die Bauarbeiten, um Baustellenverkehr und betrieblichen Verkehr räumlich voneinander zu trennen. Beide Teilbereiche befinden sich vollständig innerhalb der Liegenschaft der Bundeswehr, die durch eine Schutzbereichsanordnung geschützt ist.

Die in der Vorplanung ursprünglich mit mehr als 10 ha angegebene Waldfläche, deren Rodung erforderlich ist, weist nach dem Stand der konkretisierten Genehmigungsplanung knapp 8,3 ha auf. Im Teilbereich 1 sollen rund 76.783 m² Wald umgewandelt werden, im Teilbereich 2 rund 5.901 m². Hinzu kommen rund 0,8 ha (rund 8.257 m2) Fläche, die mit sonstigen Gehölzen (Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume) bestanden sind.

Nachdem aufgrund einer Vorprüfung festgestellt wurde, dass das Vorhaben hinsichtlich der darin enthaltenen Waldumwandlung UVP-pflichtig ist, und die Antragstellerin in der Folge eines Scopingtermins am 02.04.2025 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet wurde, hat die

Antragstellerin die Genehmigung des 1. BA beantragt und dazu die im verfügenden Teil genannten Unterlagen sowie eine Unterlage des Bundesforstbetriebs Trave vom 23.10.2025 vorgelegt.

Diese Unterlagen sind Gegenstand einer öffentlichen Beteiligung gemäß § 18 UVPG und einer Behördenbeteiligung gemäß § 17 UVPG gewesen. Alle maßgeblichen Planunterlagen sind in der Zeit vom 09.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026 gemäß § 19 UVPG öffentlich zur Einsicht ausgelegt gewesen sowie gemäß § 20 UVPG auf der Internetseite des Umweltprüfungsportals des Bundes unter der Adresse https://www.uvp-portal.de/ zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht gewesen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Amprion GmbH,
- Amt für Umwelt Kreis Plön,
- Archäologisches Landesamt SH – Obere Denkmalschutzbehörde –,
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung,
- Bundesnetzagentur,
- Dataport Niederlassung Hamburg,
- Deutsche Bahn AG,
- Eisenbahn-Bundesamt,
- Ericsson Servis GmbH,
- Gemeinde Heikendorf über Amt Schrevenborn,
- Gebäudemanagement SH AöR,
- Handwerkskammer Lübeck,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH,
- Landeskriminalamt SH –Kampfmittelräumdienst –,
- Luftfahrtbehörde SH,
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes SH, zugleich höhere Forstbehörde gemäß § 45 Abs. 2 BWaldG,
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes SH,
- Schleswig-Holstein Netz GmbH,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee,
- 50Hertz Transmission GmbH.

Am 06.05.2026 ist ein Erörterungstermin gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG in Heikendorf durchgeführt worden.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Anhörungsverfahren zur Waldumwandlung durch das Referat K 6 im Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel und den Bundesforstbetrieb Trave durchgeführt worden. Dieses Anhörungsverfahren wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der Waldumwandlung keine Hindernisse entgegenstehen. Das Referat K 1 im Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Genehmigungsbehörde ist

gebeten worden, im Rahmen einer abschließenden Entscheidung gemäß § 26 UVPG die endgültige Zulassung zu erteilen.

Ergänzend zu dem Antrag an die Genehmigungsbehörde hat die Vorhabenträgerin durch die GFN GmbH Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen hinsichtlich der Artengruppen Gehölzfreibrüter einschließlich gehölzbezogener Bodenbrüter und Fledermäuse bei dem fachlich zuständigen Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) gestellt. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) hat mit Schreiben vom 13.08.2026 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Fledermäuse und Gehölzbrüter vorliegen. Das LfU hat anschließend mit zwei Stellungnahmen vom 24.08.2026 für die Artengruppe Gehölzfreibrüter einschließlich gehölzbezogener Bodenbrüter und für die Artengruppe Fledermäuse jeweils gesondert begründet mitgeteilt, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Ersatzmaßnahmen kein Erfordernis einer Ausnahme für beide betroffenen Artengruppen sehe. Die Ersatzmaßnahmen seien geeignet, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes auszuschließen, so dass das Vorhaben artenschutzrechtlich auch ohne Ausnahme zugelassen werden könne.

Aus den im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat sich kein Änderungsbedarf am Vorhaben und an den zugrunde liegenden Unterlagen ergeben.

Der Genehmigungsbehörde liegen eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und eine begründete Bewertung gemäß § 25 UVPG vor, die sich die Genehmigungsbehörde nach eigener inhaltlicher Prüfung und der vollständigen Übernahme von Änderungsanmerkungen der Genehmigungsbehörde zu eigen macht.

Der beantragte 1. BA beinhaltet über das als solches UVP-pflichtige Vorhaben hinaus einen nicht von der Waldumwandlung umfassten Eingriff in Natur und Landschaft, der mit einer Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope in Gestalt von „Sonstigem Laubwald auf Steilhang (WMy/XHs)" mit einer Ausdehnung von 13.330 m2, von „Sonstigem Feldgehölz auf Steilhang (HGy/XHs)“ mit einer Ausdehnung von 1.993 m2, von vier Knickabschnitten mit einer Gesamtlänge von 123 m sowie von mesophilem Grünland mit einer Ausdehnung von ca. 2.436 m2 einhergeht. Mit der Beseitigung dieser gesetzlich geschützten Biotope und dem Abriss von 25 bestehenden Munitionslagerhäusern werden zudem potenzielle und unvermeidbare Eingriffe in Lebensstätten geschützter Arten verbunden sein, die zum Teil zu vermeiden und im Übrigen auszugleichen sind. Diese Bestandteile des Vorhabens sind im Unterschied zur Waldumwandlung nicht UVP-pflichtig, werden aber im UVP-Bericht mit beschrieben und ihre voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden mit berücksichtigt. Die für den 1. BA notwendige Waldumwandlung, der sonstige Eingriff in Natur und Landschaft und der

Rückbau der bestehenden Munitionslagerhäuser haben zudem artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Vorhabengebiet, die die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig erfasst werden. Diese Auswirkungen lassen sich zwar weitestgehend getrennt den einzelnen Vorhabenbestandteilen zurechnen, werden aber ebenfalls im UVP-Bericht insgesamt mit berücksichtigt.

Darüber hinaus ist der Neubau von 29 Munitionslagerhäusern geplant, in denen jeweils Sprengstoff im Sinne des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gelagert werden soll. In jedem der Munitionslagerhäuser soll zukünftig Munition mit einer Nettoexplosivstoffmasse von mehr als 10 t pro Munitionslagerhaus und insgesamt weniger als 200.000 t in der gesamten Liegenschaft gelagert werden. Dabei sind die Munitionslagerhäuser als jeweils baulich eigenständige Gebäude und in einem solchen Abstand voneinander geplant, dass sich die Explosionsgefahren durch die einzelnen Munitionslagerhäuser nicht gegenseitig beeinflussen. Die Munitionslagerhäuser sind hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Brandgefahren und hinsichtlich des Explosionsrisikos als Teil der nach der Waldumwandlung vorgesehenen, anderen Nutzung Gegenstand des UVP-Berichts für die Waldumwandlung, im Übrigen sind die im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen der Munitionslagerhäuser im Wesentlichen Auswirkungen, die jede andere bauliche Nutzung der jeweiligen Grundfläche in vergleichbarer Weise hätte.

Die Bauzeit des 1. BA wird mit etwa acht Jahren prognostiziert, beginnend im Dezember 2026.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde
Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständig für lnfrastrukturangelegenheiten, soweit sie gemäß Art. 87a, Art. 87b GG der eigenen Verwaltungskompetenz des Bundes zugehörig sind und gemäß Art. 87b Abs. 1 Satz 1 GG durch die Bundeswehrverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt werden. Die Verwaltungskompetenz des Bundes nach Art. 87a, Art. 87b GG umfasst in Anlehnung an die für ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen entwickelten Grundsätze kraft Sachzusammenhangs auch diejenigen Gegenstände, die für eine wirksame Aufgabenerfüllung der Bundeswehr unerlässlich sind, die also in einem untrennbaren Zusammenhang zu Aufgabenerfüllung durch die Bundeswehr stehen. Dabei kann hier dahinstehen, ob im Bereich der Liegenschaftsverwaltung nach der jeweiligen Funktion einzelner Liegenschaften und Gebäude je nach ihrer militärischen Bedeutung unterschieden werden kann oder muss (so BVerwG,

Urteil vom 10. Dezember 1996 – 1 C 33.94 –, Rn. 19, juris). Die Modernisierung eines bestehenden Munitionslagers dient insgesamt unmittelbar der militärischen Aufgabenerfüllung und fällt damit in die Kompetenz der Bundeswehrverwaltung.

Das BAIUDBw ist zugleich zuständig als Vorhabenträger. Um die erforderliche organisatorische Trennung zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde zu wahren, hat das BAIUDBw die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) mit der Durchführung der Vorhabenträgeraufgaben beauftragt

Verfahren
Die Waldunwandlung bedarf gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG und § 9 Abs. 1 LWaldG SH der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der sonstige Eingriff in Natur und Landschaft bedarf als Vorhaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Bundeswehr gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 LNatSchG SH keiner gesonderten Genehmigung, sondern ist nur materiell im Einklang mit den Naturschutzrecht durchzuführen. Gemäß § 77 Abs. 5 Satz 2 LBO SH ist für den Rückbau der Munitionslagerhäuser kein Verfahren bei Bauaufsichtsbehörden durchzuführen.

Die Waldumwandlung auf einer gehölzbestandenen Fläche von insgesamt 9,1 ha bedarf nach Ziff. 17.2.2 der Anlage 1 UVPG als „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 UVPG. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Artengruppen Fledermäuse und Gehölzbrüter auf der Vorhabenfläche artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich sein könnten. Damit ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 als unselbständiger Teil, aber mit eigenen Verfahrensanforderungen innerhalb des Zulassungsverfahrens für die Waldumwandlung durchgeführt worden. Die Antragstellerin hat mit ihrem Genehmigungsantrag den erforderlichen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1, Abs. 3 und Anlage 4 UVPG vorgelegt. Das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 17, 18 UVPG ist durchgeführt worden und die beteiligte Öffentlichkeit hatte gemäß §§ 19-21 UVPG Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus den eingereichten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen und den Ergebnissen des Erörterungstermins sind die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung gemäß § 25 UVPG entstanden, die als Anlagen zu dieser Genehmigung zum Bestandteil dieser Begründung gemacht werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann anhand hinreichend aktueller Unterlagen und Datengrundlagen durchgeführt werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltverträglichkeitsprüfung finden gemäß § 26 UVPG Eingang in diese Zulassungsentscheidung.

Die gemäß § 45 Abs. 2 BWaldG erforderliche Beteiligung der höheren Forstbehörde ist zugleich mit der Behördenbeteiligung gemäß § 17 UVPG erfolgt.

Materiell-rechtliche Würdigung nach Waldrecht
Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die vorbehaltlich der weiteren materiellen Voraussetzungen die Interessen an der Erhaltung des Waldes einerseits und die Interessen an der anderen Nutzungsart andererseits gegeneinander abzuwägen hat.

Gemäß § 9 Abs. 3 BWaldG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Waldumwandlung keiner Genehmigung bedarf, weil für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine andere Nutzungsart rechtsverbindlich festgestellt worden ist. Im Übrigen können die Länder durch Landesrecht die Waldumwandlung weiteren Einschränkungen unterwerfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, vollständig gesetzlich untersagen. Schleswig-Holstein hat von der Möglichkeit einer Genehmigungsfreistellung für Verteidigungsvorhaben keinen Gebrauch gemacht. Das Abwägungserfordernis wird in § 9 Abs. 3 Satz 1 LWaldG SH dahingehend konkretisiert, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 LWaldG SH in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung Naturwald beeinträchtigen würde, benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Das Landesrecht Schleswig-Holstein greift damit im Wesentlichen die auch in § 9 Abs. 1 genannten Belange auf, die zu einem intendierten Versagungsermessen führen, nämlich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung und die Erholung der Bevölkerung.

Bei der hier umzuwandelnden Waldfläche handelt es sich nicht um Naturwald im Sinne des § 14 LWaldG SH. Die Vorhabenfläche befindet sich zwar im Biotopverbundsystem „Jägersberg/Korügen am Steilufer der Kieler Förde“, zu dessen Entwicklungszielen die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen standortheimischen Laubwaldes und die Entwicklung unbeeinflusster Naturwaldbestände in größeren Teilbereichen gehören. Die Entwicklung von Naturwald auf der Vorhabenfläche ist aber durch die bestehende und auch zukünftig vorgesehene militärische Nutzung planerisch auch ohne die Waldumwandlung ausgeschlossen, die Vorhabenfläche wird aber im Rahmen der militärischen Nutzung weiterhin eine Brückenfunktion innerhalb des Biotopverbundsystems wahrnehmen können. Angesichts der

militärischen Nutzung der Vorhabenfläche ist dieselbe grundsätzlich nicht von Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, jedenfalls im Umfeld der Munitionslagerhäuser ist jede Erholungsnutzung ohnehin von vornherein ausgeschlossen. Eine ernstliche forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt denselben Einschränkungen, könnte aber nach Abschluss der Gesamtmaßnahme möglicherweise zumindest auf Teilflächen wieder aufgenommen werden.

Das Ermessen ist daher nicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BWaldG oder § 9 Abs. 3 Satz 2 LWaldG SH gesetzlich in Richtung einer Versagung intendiert, sondern bedarf der offenen Abwägung zwischen dem Erhaltungsinteresse zugunsten des Waldes und den entgegenstehenden Nutzungsinteressen des Vorhabens.

Grundsätzlich kann es dabei zugunsten einer Waldumwandlung unter vereinfachten Anforderungen berücksichtigt werden, wenn eine Umwandlung nur zu einem vorübergehenden Zweck erforderlich ist und nach Durchführung anderer Vorhaben durch eine Wiederaufforstung ausgeglichen wird, solange die ordnungsgemäße Wiederaufforstung innerhalb angemessener Frist durch Auflagen zur Waldumwandlung sichergestellt wird (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Februar 2024 – 5 S 1701/23 –, juris). Davon soll hier allerdings kein Gebrauch gemacht werden. Eine gewisse Wiederaufforstung nach Herstellung neuer Munitionslagerhäuser ist nicht von vornherein ausgeschlossen, es wäre aber nicht mit dem Gesamtvorhaben vereinbar, zum jetzigen Zeitpunkt irgendwie geartete Vorgaben für eine Wiederaufforstung zu machen. Die Abwägung muss daher auf der Annahme beruhen, dass eine endgültige Waldumwandlung stattfindet.

Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine Waldumwandlung gemäß § 9 BWaldG und § 9 LWaldG SH gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG nur insoweit anzuwenden sind, wie es mit der funktionsgerechten Nutzung der Vorhabenfläche für Nutzungen zur Verteidigung vereinbar ist; materiell besteht damit ein gesetzlicher Abwägungsvorrang der Verteidigungszwecke gegenüber entgegenstehenden Walderhaltungsbelangen.

Ausgehend von den in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, erheblichen Umweltauswirkungen setzt sich dieser gesetzliche Abwägungsvorrang hier durch.

Die begründete Bewertung gemäß § 25 UVPG (Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid) kommt zu folgender Gesamtbewertung:

> Das Vorhaben hat in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen, die sich nur teilweise durch Nebenbestimmungen zur Zulassung auf ein unerhebliches Maß reduzieren lassen. Umweltfachlich

weisen diese Auswirkungen je nach Schutzgut unterschiedliche Maßstufen von einer Irrelevanz bis zu einem hohen Ausmaß der Beeinträchtigungen auf. Das Vorhaben setzt wegen dieser erheblichen Auswirkungen nicht nur die Zulassung nach dem Waldrecht voraus, sondern erfordert jedenfalls artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen. Ob, wie beantragt und im UVP-Bericht begründet, auch artenschutzrechtliche Ausnahmen zu erteilen sind oder ob diese Ausnahmen, der Auffassung des Landesamts für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein als zuständiger Fachbehörde folgend, aus Rechtsgründen nicht erforderlich sind, bleibt der abschließenden Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Diejenigen Auswirkungen, die aus fachlicher Sicht ein hohes Ausmaß annehmen, können allerdings durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, während hingegen Auswirkungen geringeren Ausmaßes durch Nebenbestimmungen weiter minimiert werden können. Die wesentlichen erheblichen, nur durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichenden und zu ersetzenden Auswirkungen beruhen auf der Entnahme der Gehölze von der Vorhabenfläche und der damit verbundenen Beseitigung von Biotopen. Der fachrechtliche Rahmen der Vorhabenzulassung gemäß §§ 9, 45 BWaldG, § 9 LWaldG SH sowie § 15 BNatschG besteht im Wesentlichen aus einer nachvollziehenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes sowie der betroffenen Biotope einerseits und den mit der Waldumwandlung verfolgten Interessen an der zukünftigen Nutzungsart der Fläche andererseits. Darüber hinaus bietet das Fachrecht Kompensationspflichten zum Ausgleich entstehender Umweltauswirkungen und erlaubt die Anordnung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die mit dem Vorhaben verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen können daher im fachrechtlichen Zulassungsverfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge angemessen abgearbeitet werden.

Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit stehen im Wesentlichen unerhebliche Auswirkungen zu erwarten. Potenzielle erhebliche Auswirkungen beruhen auf den Wirkpfaden Baulärm und Explosionsgefahr durch Munitionsaltlasten. Auf diesen Wirkpfaden beruhende Auswirkungen können durch die Nebenbestimmungen 3.1 lit. c) (Gefährdungsbeurteilung Kampfmittel) und 3.6 (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) auf ein unerhebliches Maß gemindert bis vollständig vermieden werden.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind verschiedene Wirkpfade jeweils einzeln zu betrachten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen und temporäre Bodenversiegelungen haben angesichts des konkret geplanten Vorhabens und wegen der örtlichen Verhältnisse bereits ihrer Natur nach

nur gering erhebliche Auswirkungen. Sie werden durch die Nebenbestimmung 3.7 auf ein unerlässliches Mindestmaß gesenkt, das bei einem ansonsten zulässigen Waldumwandlungsvorhaben hinzunehmen ist. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und eine anlagebedingte Bodenversiegelung wird nicht durch die Waldumwandlung erfolgen, aber durch den Neubau der Munitionslagerhäuser im Rahmen des weiteren Vorhabens. Das Gesamtvorhaben stellt zugleich den Grund für die Waldumwandlung dar und ist daher im Rahmen der allgemeinen Abwägung zwischen Erhaltungsinteressen und Nutzungsinteressen zu berücksichtigen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Waldumwandlung als solche können mit den Nebenbestimmungen unter 3.5 (Wasserrechtliche Nebenbestimmungen) auf ein unerlässliches Mindestmaß begrenzt werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind ebenfalls differenziert zu betrachten. Mit der Waldumwandlung stehen erhebliche Auswirkungen auf die den umzuwandelnden Wald bildenden Pflanzen zu erwarten, aber auch auf andere gesetzlich geschützte Biotope. Die Auswirkungen auf den Wald als solchen sind gesetzliche Folge einer Waldumwandlung und daher im Rahmen der allgemeinen Abwägung zwischen Erhaltungsinteressen und Nutzungsinteressen zu berücksichtigen. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen in Gestalt gesetzlich geschützter Biotope, die nicht Wald sind, können mit den Nebenbestimmungen unter 3.3 (Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen) in Teilen vermieden werden, im Übrigen liegen bereits Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen der unteren Naturschutzbehörde vor, die die notwendigen Kompensationsmaßnahmen mit festsetzen. Aus dem Schutzgut Tiere sind im Wesentlichen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien betroffen, für die die Auswirkungen durch die artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. dazu unten) auf ein unerhebliches Maß gemindert oder ausgeglichen werden können. Der Eingriff in die biologische Vielfalt stellt eine erhebliche Auswirkung dar, die durch die für die einzelnen Teilschutzgüter angeordneten Maßnahmen so weit ausgeglichen oder gemindert werden kann, dass die verbleibenden Auswirkungen in der allgemeinen Abwägung abzuhandeln sind.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft stehen nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen 3.6 (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) und 3.10 (Nebenbestimmungen zum Schutz von Klima und Luft) enthalten vorsorgliche Maßnahmen zur Vermeidung unvorhergesehener Auswirkungen und zur weiteren Minderung verbleibender Auswirkungen.

Für das Schutzgut Landschaft stehen die mit einer Waldumwandlung naturgemäß einhergehenden, erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die im

Rahmen des Waldersatzes ersetzt werden. Im Übrigen sind diese Auswirkungen Gegenstand der allgemeinen Abwägung über die Zulassung des Vorhabens.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter stehen nicht zu erwarten. Nebenbestimmung 3.9 gibt insoweit nur die ohnehin geltende gesetzliche Regelung wieder.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zwar zu erwarten, kumulieren aber voraussichtlich nicht, sondern beruhen auf einer gemeinsamen Grundlage.

UVP-Vorprüfung der Munitionslagerhäuser
Gemäß Ziff. 9.3 der Anlage 1 UVPG bedürfen „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient," abhängig von der jeweiligen Lagerkapazität einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG oder sind gemäß § 6 UVPG unbedingt UVP-pflichtig.

Der Größenwert für eine unbedingte UVP-Pflicht in Höhe von 200.000 t aus Ziff. 9.3.1 der Anlage 1 UVPG in Verbindung mit Anhang 2 zur 4. BImSchV wird auch über alle Bauabschnitte in der gesamten Liegenschaft nicht erreicht. Jedes einzelne Munitionslagerhaus für sich überschreitet lediglich den Prüfwert von 10 t für eine standortbezogene Vorprüfung aus Ziff. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG, jeweils mehrere Munitionslagerhäuser zusammen überschreiten den Prüfwert von 200 t für eine allgemeine Vorprüfung aus Ziff. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG. Die Munitionslagerhäuser sind daher dem Grunde nach vorprüfungspflichtig gemäß Ziff. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG. Der Vorhabenträger hat sein Vorhabenbestimmungsrecht ausdrücklich hinsichtlich der ohnehin als ein Vorhaben zu betrachtenden Waldumwandlung ausgeübt, hinsichtlich der Munitionslagerhäuser als Vorhaben im Sinne des UVPG ist keine ausdrückliche Entscheidung getroffen; lediglich die Zulassung erfolgt insgesamt. Angesichts der insoweit inhaltsgleichen Anforderungen aus § 7 Abs. 1 UVPG und § 10 Abs. 2 UVPG kann aber dahinstehen, ob es sich bei den Munitionslagerhäusern um ein zusammengefasstes, einheitliches Vorhaben handelt oder ob die 29 Munitionslagerhäuser, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zueinander stehen und deren Einwirkungsbereiche sich jedenfalls hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen überschneiden, als zeitgleich kumulierende Vorhaben zu betrachten sind. Es ist daher eine einheitliche, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dafür legt die Genehmigungsbehörde zugrunde, dass mit dem VGH Mannheim (Beschluss vom 17.12.2019 – 10 S 823/19 –, juris, Rn. 22) auch innerhalb eines einheitlichen Trägerverfahrens für Komplexvorhaben eine streng

an die Anlage 1 zum UVPG anknüpfende, getrennte Betrachtung der einzelnen Vorhabenteile vorzunehmen ist. Mit der bereits festgestellten UVP-Pflicht für die Rodung von Wald nach Ziff. 17.2.2 Anlage 1 zum UVPG wird daher das Ergebnis der Vorprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Sprengstoffen gemäß Ziff. 9.3.2 Anlage 1 UVPG nicht vorweggenommen. Die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG setzt keine Öffentlichkeitsbeteiligung voraus, sämtliche in der Vorprüfung herangezogenen Auswirkungsprognosen sind aber Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Waldumwandlung gewesen.

Der Genehmigungsbehörde liegt für diese Vorprüfung kein ausdrücklicher Vorprüfungsbericht gemäß § 7 Abs. 4 UVPG vor. Der UVP-Bericht für die Waldumwandlung nach Ziff. 17.2 Anlage 1 zum UVPG beschreibt allerdings die zu erwartenden Auswirkungen auch der neu zu errichtenden Munitionslagerhäuser jeweils mit; dabei liegt dem UVP-Bericht für die Waldumwandlung die Vorstellung zugrunde, dass bei der UVP einer „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ die Auswirkungen der zukünftigen Nutzung jeweils vollständig mit zu prüfen sind. Die Vorprüfung setzt keinen als solchen bezeichneten Vorprüfungsbericht mit bestimmten formellen Anforderungen voraus, sondern kann anhand geeigneter Informationen durchgeführt werden, die den inhaltlichen Anforderungen aus § 7 Abs. 4 UVPG sowie Anlagen 2 und 3 zum UVPG genügen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2024 – 7 A 39/24 –, juris, Rn. 41; Jauss/Marczona, Die vorzulegenden Unterlagen und die Verantwortungsverteilung in der Umweltprüfung, UPR 2022, S. 474-482). Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG sowie Nr. 2 Satz 2 Anlage 2 zum UVPG sind dabei Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens einzubeziehen; ergänzend kann die Zulassungsbehörde eigene Ermittlungen vornehmen (BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 – 9 A 31.10 –, BVerwGE 141, S. 282-293). Sofern das Ergebnis der Vorprüfung lautet, dass keine UVP-Pflicht besteht, kann die Vorprüfung im der Zulassungsentscheidung erfolgen und muss nicht vorab entschieden werden (BVerwG, Beschluss vom 12.10.2022 – 7 B 5/22 –, juris, Rn. 18). Die Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 7 UVPG zu dokumentieren. Dazu sind die der Vorprüfung zugrunde gelegten Unterlagen, die Prüfschritte und die dabei gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen dem materiellen Maßstab entsprechend darzustellen und entweder in der Zulassungsentscheidung selbst oder in einem zum Verwaltungsvorgang genommenen Dokument niederzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn nach den Ergebnissen der Vorprüfung das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Durchführung der Vorprüfung nicht anhand eines Vorprüfungsberichts, sondern des vollständigen UVP-Berichts für ein anderes Vorhaben ist dabei besonders darauf zu achten, dass der Maßstab der überschlägigen Prüfung eingehalten wird, indem der heranzuziehende UVP-Bericht, der den detaillierten Kriterien aus Anlage 4 zum UVPG folgt, in den überschlägigen Maßstab aus Anlage 3 zum UVPG übersetzt wird. Aus dem UVP-Bericht übernommen werden dürfen nur diejenigen Merkmale und Auswirkungen bzw. Wirkpfade, die nach Anlage 3 Gegenstand der Vorprüfung sind; zugleich dürfen nachteilige Umweltauswirkungen nicht schon auf der Ebene der überschlägigen Vorprüfung ausgeschlossen werden, weil sie nachträglich ausgeglichen werden können. Entscheidender Maßstab ist dabei der Anspruch der Öffentlichkeit auf eine Beteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, der erst einsetzt, wenn es bereits nach überschlägiger Prüfung erhebliche Auswirkungen geben kann, der aber dann bestehen bleibt, wenn solche Auswirkungen nach dem detaillierteren Maßstab des UVP-Berichts wieder ausgeglichen werden können. Berücksichtigt werden dürfen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sowie Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG allerdings solche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder Vorkehrungen des Vorhabenträgers, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden, also insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Nach diesem Maßstab kann bei einer überschlägigen Prüfung anhand des UVP-Berichts für die Waldumwandlung ausgeschlossen werden, dass die Errichtung der 29 Munitionslagerhäuser als eigenes Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nicht schon der Waldumwandlung als Vorhaben zuzurechnen sind und die nicht bereits mit dem Kompensationskonzept für die Waldumwandlung vollständig abgearbeitet sind. Die inhaltlichen Grundlagen dieser Prüfung sind vorrangig der UVP-Bericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die dem Vorhaben vorausgehende Waldumwandlung. Ergänzend herangezogen werden der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung nach BKompV und das Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“, beide aber unter der Maßgabe, dass Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden können, um im Rahmen der Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

Bemessen an den einzelnen Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 zum UVP ist danach Folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens (Nr. 1.1 Anlage 3 zum UVPG) ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nahezu vollständig flächengleich als Ersatzvorhaben für einen Teil des bestehenden MunLgr Laboe darstellt. Die Zahl der Munitionslagerhäuser auf der Fläche

wird durch Verdichtung und verbesserte Anordnung der Munitionslagerhäuser gegenüber dem Bestand leicht erhöht, aber ohne dass dafür die Liegenschaft insgesamt vergrößert werden müsste. Auch die Ausgestaltung bleibt der bisherigen Nutzung ähnlich. Die Abrissarbeiten an den bisherigen Munitionslagerhäusern lassen sich unter Anwendung fachgerechter Standards so durchführen, dass es nicht zu relevanten Freisetzungen von Schadstoffen kommen wird. Soweit mit dem Abriss der bisherigen Munitionslagerhäuser Brutstätten von Nischenbrütern verloren gehen, sind diese Auswirkungen bereits im Rahmen der Waldumwandlung abschließend berücksichtigt und abgearbeitet und bei der Zulassung von Bau und Betrieb der neuen Munitionslagerhäuser nicht erneut zu berücksichtigen.

Die gesamte Liegenschaft ist ihrer Funktion nach so geplant, dass ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Nr. 1.2 Anlage 3 zum UVPG) außerhalb der Liegenschaft möglichst ausgeschlossen sein soll; das gilt erst recht für die neuen Munitionslagerhäuser, die schon funktionsgemäß nicht mit ihrer Umgebung interagieren sollen. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Erschließung der Munitionslagerhäuser sind nach überschlägiger Betrachtung als unwesentlich anzusehen, denkbare Auswirkungen sind tendenziell den gesondert zuzulassenden Arbeitsbereichen zuzuordnen. Ein Zusammenwirken besteht mit der zugleich zuzulassenden Waldumwandlung, die die Voraussetzung für Bau und Betrieb der Munitionslagerhäuser ist, für die aber bereits alle wesentlichen Umweltauswirkungen abgearbeitet werden konnten.

Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.2 Anlage 3 zum UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt diejenigen, die durch die Waldumwandlung und die Vorbereitung der Fläche für eine neue Nutzung zu erwarten stehen, die aber bereits Gegenstand der regulären Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung sind. An diesen Auswirkungen hat der Neubau der Munitionslagerhäuser überwiegend gar keinen und damit im Gesamtzusammenhang nur einen untergeordneten Anteil. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Munitionslagerhäuser, die nicht schon durch die mit der Waldumwandlung verbundene Beseitigung der bisherigen Bebauung und Nutzung der Grundflächen sowie die Vorbereitung auf die zukünftige Flächennutzung erfasst wären, sich auf die überschaubaren baubedingten Auswirkungen, den betrieblichen Verkehr und das sogleich gesondert zu betrachtende Unfall- und Störfallrisiko beschränken. Die Munitionslagerhäuser selbst emittieren nicht und sie stellen nach der erfolgten Waldumwandlung keinen zusätzlichen Eingriff in Fläche, Biotope und Habitate mehr dar, so dass dem Vorhaben nach Nr. 9.3 Anlage 1 zum UVPG bei überschlägiger Betrachtung insoweit kein erheblicher, weitergehender Auswirkungsbeitrag zugemessen werden kann, der bei der Zulassung der Munitionslagerhäuser gesondert zu berücksichtigen wäre.

Eine relevante Erzeugung von Abfällen (Nr. 1.4 Anlage 3 zum UVPG) sowie Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 zum UVPG) und Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.5 Anlage 3 zum UVPG) sind durch den bloßen Lagerbetrieb ohne maßgebliche Emissionen nicht zu erwarten.

Bemessen an der Vorhabenbeschreibung der Nr. 9.3 Anlage 1 zum UVPG sind wesentliche Auswirkungen dieser Vorhaben die mit den gelagerten Stoffen verbundenen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 zum UVPG) und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (Nr. 1.6.2 Anlage 3 zum UVPG). Die damit verbundenen Auswirkungen sind bei den konkret zu lagernden, in Munition gebundenen Sprengstoffen im Grunde auf die Explosionsgefahr beschränkt, deren Auswirkungen sich ihrerseits ausweislich des UVP-Berichts durch die konkrete Ausgestaltung der Munitionslagerhäuser mit einer Erdeindeckung, jeweils einer großräumigen Umschlags- und Kommissionierungsfläche im Frontbereich und einer vollständigen Ausleuchtung des Vorbereiches einerseits sowie die Anordnung aller Munitionslagerhäuser mit hinreichenden Schutzabständen untereinander und einem gemeinsamen, größeren Schutzabstand zu umliegenden Nutzungen andererseits auf ein unerhebliches Maß senken lassen. Der UVP-Bericht selbst stellt bereits dar, dass mit der geltenden Schutzbereichsanordnung Jägersberg für das bestehende Munitionslager der Sicherheitsabstand zu allen umliegenden und potenziell betroffenen Nutzungen erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umgebung außerhalb der Schutzbereichsanordnung offenkundig vermieden werden können. Zusätzliche Erkundigungen der Genehmigungsbehörde haben darüber hinaus ergeben, dass auch die inneren Schutzabstände so geplant und ausgeführt werden, dass Explosionen in einem Munitionslagerhaus nicht auf die jeweils benachbarten Munitionslagerhäuser übergreifen können. In umgekehrter Weise rücken durch die Modernisierung des bereits bestehenden Munitionslagers die neuen Munitionslagerhäuser nicht näher an andere Störfallbetriebe heran oder gar in angemessene Sicherheitsabstände zu deren Betriebsbereichen hinein. Damit ist bereits auf der Ebene überschlägiger Betrachtung sichergestellt, dass es insoweit nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach diesen Kriterien kommen kann.

Der Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 zum UVPG) wirft insgesamt nicht die Besorgnis erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf. Die Modernisierung des Munitionslagers entspricht der bisherigen Nutzung der Fläche

einschließlich der bestehenden Schutzbereiche um das Vorhaben herum (Nr. 2.1 Anlage 3 zum UVPG) und hat daher gegenüber der bestehenden Nutzung nur geringfügig stärkere Auswirkungen auf die Qualitätskriterien nach Nr. 2.2 Anlage 3 zum UVPG. Schutzgebiete, geschützte Einzelbestandteile von Natur und Landschaft sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG befinden sich nur außerhalb des Einwirkungsbereichs oder zumindest in unkritischer Entfernung. Für den Fall, dass unerwartete, bisher nicht verzeichnete Bodendenkmäler (vgl. Nr. 2.3.11 Anlage 3 zum UVPG) auftreten, wird eine Schutzvorkehrung getroffen.

Alle vorstehend beschriebenen Auswirkungen, die dem konkreten Vorhaben zuzurechnen sind und für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können, sind nach den Kriterien der Nr. 3 Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen, erweisen sich danach aber als bei überschlägiger Prüfung nicht erheblich nachteilig, zumal die wesentlichen Auswirkungen der Explosionsgefahr durch eine geeignete Anordnung der Munitionslager wirksam auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann (Nr. 3.7 Anlage 3 zum UVPG).

FFH-VP
Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Vorhabenfläche liegt weder in einem Schutzgebiet des Netzes Natura 2000, noch in unmittelbarer Nähe. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das FFH-Gebiet Hagener Au und Passader See (DE1627321) befindet sich in einer geringsten Entfernung von mehr als 2.000 m zur Vorhabenfläche und wird von der Vorhabenfläche durch die bebauten Ortslagen von Brodersdorf und Laboe, durch die zwischen beiden Ortslagen befindliche Kreisstraße 30 und eine an der Kreisstraße belegene Splittersiedlung getrennt. Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich demgegenüber auf die Vorhabenfläche selbst und die allernächste Umgebung, so dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bereits auf der Ebene des Screenings ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrecht
Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine umfassende Bestandserfassung durchgeführt, auf deren Grundlage geprüft wurde, ob es durch das Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) kommen wird.

Geschützte Säugetierarten kommen auf der Vorhabenfläche mit Ausnahme von Fledermäusen nicht vor; aufgrund der Habitatausstattung können auch nur Fledermäuse erwartet werden. Geschützte Reptilienarten kommen auf

die Vorhabenfläche nicht vor, so dass sich die weitere Prüfung auf Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien beschränken konnte.

Dabei kommt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Eingriffe in Gehölze bzw. aus Anlass des Eingriffs in Gehölze eine Tötung von Individuen geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen kann, wenn es sich um immobile Individuen handelt, die sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können. Das betrifft Höhlenbäume, in denen sich Fledermäuse in Zwischenquartieren aufhalten, nicht aber zu Zeiträumen, in denen sich Fledermäuse nicht in diesen Zwischenquartieren aufhalten, sondern ihr Winterquartier bezogen haben. Dasselbe Risiko besteht für Brutvögel der verschiedenen Gilden, die Brutplätze im Baufeld unterhalten, so dass Eier und Jungvögel bei Eingriffen in das Baufeld geschädigt werden können. Für Fledermäuse und Brutvögel kann dieses Risiko gleichermaßen durch artspezifische Bauzeitenfenster vermieden werden. Die Nebenbestimmungen 3.4.1 lit. a) und lt. b) setzen unterschiedliche Bauzeitenfenster für Fledermäuse und Brutvögel fest. Das kurze Bauzeitenfenster für Fledermäuse beschränkt sich auf bestimmte, vorher erkannte Bäume mit Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse (Höhlenbäume), verbietet aber außerhalb des Bauzeitenfenster keine sonstigen Arbeiten an anderen Bäumen und Gehölzen. Das längere Bauzeitenfenster für Brutvögel gilt für alle Bäume und sonstigen Gehölze, außerhalb dieses Bauzeitenfensters sind keine Waldumwandlungsarbeiten zulässig. Da der Besatznachweis für Brutvögel einfacher zu führen ist, lässt Nebenbestimmung 3.4.1 lit. c) außerhalb des Bauzeitfensters Arbeiten zu, wenn ein Negativnachweis vorgelegt wird. Die ausnahmsweise Zulassung von Gehölzarbeiten außerhalb der generellen Bauzeiten zum Schutz der Brutvögel beinhaltet das Risiko, dass es zu einer unvorhersehbaren Bauverzögerung kommt, wenn aufgrund der Ausnahme bereits begonnene Tätigkeiten wegen eines später festgestellten Besatzes bis zum Abschluss des Brutgeschehens, im schlimmsten Fall bis zum Beginn des regulären Bauzeitenfensters einzustellen sind. Gleichwohl kann in solchen Fällen eine weitere Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden, die Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit erfolgt auf ausschließliches Risiko der bauausführenden Stelle.

Die Nebenbestimmung 3.4.1 lit. b), wonach nach der Waldumwandlung bis zum Beginn der weiteren Bauausführung der späteren Nutzung keine erneute Lebensraumeignung durch ein Wiederaufwachsen der Vegetation entstehen darf, ist erforderlich, um das erforderliche öffentliche Interesse an der Waldumwandlung zu schützen. Sollte nach der Waldumwandlung und vor der Umsetzung des weiteren Vorhabens ein erneutes artenschutzrechtliches Hindernis entstehen, wäre damit die dieser Genehmigung zugrunde liegende, nachvollziehende Abwägung über das öffentliche Interesse an der Nachnutzung nach der Waldumwandlung einerseits und an der Erhaltung des bestehenden Waldes in Frage gestellt.

Durch den Abriss der bestehenden Munitionslagerhäuser werden Bruthabitate der Nischen- und Gebäudebrüter zerstört (s. dazu unten), zugleich besteht bei einer Durchführung der Abrissarbeiten während der Brutzeit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Daher ist das Bauzeitenfenster zum Schutz der Brutvögel nicht nur für die Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gehölzen, sondern auch für den Abriss der bestehenden Munitionslagerhäuser festzusetzen, um den Eintritt dieses signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu vermeiden.

Für Amphibien besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldfreimachung und während der Waldumwandlungsarbeiten, wenn sie den Wald als Landlebensraum verwenden, potenziell aber auch während der weiteren Bauarbeiten im Anschluss. Während der Laichzeit befinden sich die Amphibien in den Laichgewässern außerhalb des Baufelds. Die beiden mit der Nebenbestimmung 3.4.7 angeordneten Amphibienschutzzäune mit Reusen ermöglichen es den Amphibien, das Baufeld zu verlassen, verhindern aber die Rückwanderung in das Baufeld nach Abschluss der Laichzeit. Durch die Maßgabe, den Amphibienschutzzaun vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Rückwanderung aufzustellen, bis zum Abschluss der Wanderung der Amphibien in ihre Laichgewässer funktionsfähig zu halten und vor Beginn der erneuten Rückwanderung funktionsfähig wieder instand zu setzen, wird vermieden, dass sich Amphibien während der Rodungs- und Bauarbeiten im Baufeld aufhalten. Die zeitliche Maßgabe für die Amphibienschutzzäune wirkt dabei zugleich wie ein Bauzeitenfenster. Die Verwirklichung eines Verbotstatbestands kann damit verhindert werden.

Eine selbständige Verwirklichung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für Fledermäuse, Amphibien und Brutvögel jeweils ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird von der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei zwei der drei Artgruppen nicht ausgeschlossen, sie kann aber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, so dass es insoweit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestands kommt.

Durch das Vorhaben werden potenzielle Landlebensräume des Kammmolchs betroffen, die aber außerhalb der Vorhabenfläche innerhalb des Biotopverbunds als gleichstrukturierte Habitate und Hauptlebensräume in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein Ausweichen ermöglichen. Die ökologische Funktion der beeinträchtigten Lebensräume bleibt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand wird nicht verwirklicht.

Durch die Waldumwandlung wird es zu einem Verlust von 45 potenziellen Zwischenquartieren (Höhlenbäumen) für Fledermäuse kommen, ohne dass im räumlichen Zusammenhang andere Höhlenbäume in ausreichender Zahl zur Verfügung stünden, um ohne zusätzliche Maßnahmen die ökologische Funktion der abzuholzenden Bäume gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu erfüllen. Mit der in Nebenbestimmung 3.4.2 angeordneten, vorgezogenen Maßnahme (CEF-Maßnahme) des Ausgleichs durch Nistkästen im räumlichen Umfeld wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der zu zerstörenden Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Der Eintritt des Verbotstatbestands kann damit vermieden werden.

Darüber hinaus kommt es durch die Waldumwandlung zur Zerstörung von fünf bedeutenden Jagdgebieten für Fledermäuse auf der Vorhabenfläche, die ebenfalls nicht im räumlichen Zusammenhang anderweit zeitgerecht ausgeglichen werden können. Mit der Ersatzaufforstungsmaßnahme der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ wird ein anderweitiger Ersatz geschaffen. Insoweit beruhen die Antragsunterlagen auf der Annahme, dass das Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ die notwendigen Ausgleichsflächen aufgrund der nötigen Aufwuchszeiten von Gehölzen erst zeitverzögert zur Verfügung stellen kann und sich nur als FCS-Maßnahme, also als nachgelagerte Maßnahme zur Sicherung des allgemeinen Erhaltungszustandes außerhalb des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Dementsprechend war eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei dem LfU beantragt.

Das LfU teilt mit seinen Stellungnahmen vom 24.08.2026 mit, dass bei den Fledermäusen ausschließlich in ihrem Bestand nicht gefährdete Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie betroffen seien. Nur für ein einzelnes Jagdgebiet, welches randlich außerhalb des Vorhabengebiets liegt, sei im Rahmen einer vorsorglichen worst-case-Betrachtung eine Bedeutung für Arten der bestandsgefährdeten Gattung Myotis festgestellt worden, dieses Jagdgebiet sei aber nicht konkret betroffen. Das LfU geht daher in Anwendung des Leitfadens „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (Stand 2016), gemeinsam herausgegeben vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und vom Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) und des Leitfadens „Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ davon aus, dass das Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ auch ohne vorgezogene Umsetzung (keine CEF-Maßnahme) bereits ausreiche, um den Eintritt des Verbotstatbestandes der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das ist der Fall, wenn in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens geeignete Ersatzhabitate in ausreichendem Umfang und in entsprechender Güte vorhanden sind, die erwarten lassen, dass die von dem Eingriff betroffene, lokale Population diese Ersatzhabitate annehmen wird. Wenn nicht die Habitatausstattung des Vorhabenumfelds diese Anforderungen ohnehin schon erfüllt, kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands danach durch ortsnahe und vorgezogen als CEF-Maßnahmen umgesetzte und wirksame Maßnahmen vermieden werden. Das vom LfU zitierte Artenschutzpapier (2016) beruht aus fachlichen Gründen auf der weitergehenden Annahme, dass bei ungefährdeten Arten von Brutvögeln und anderen Artengruppen ein Ermessensspielraum der Zulassungsbehörden bestehe, von einem vorgezogenen Ausgleich abzusehen, wenn „langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist“; dabei lässt das Artenschutzpapier eine Betrachtung ungefährdeter Arten auf Gruppenniveau in Gilden ausdrücklich zu. Außerdem beruht das Artenschutzpapier auf der fachlichen Annahme, dass sich bei solchen Arten, die landesweit ungefährdet, nicht auf seltene Habitate angewiesen und weitgehend gleichmäßig verbreitet sind, keine lokale Population abgrenzen lässt, so dass der Raum, in dem aus der Sicht der betroffenen Arten ein räumlicher funktionaler Zusammenhang besteht, als der jeweilige Hauptnaturraum Schleswig-Holsteins (Marsch, Geest, Östliches Hügelland) definiert werden kann. Diese Annahme des Artenschutzpapiers lässt sich auf ein ökologisch-funktionales Verständnis des § 44 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 BNatSchG zurückführen, dass es erlaubt, die Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bei denen also keine kleinräumig lokale Polulation abgegrenzt werden kann, an größeren ökologischen Einheiten zu orientieren. Der Eingriff und die Ersatzaufforstungsmaßnahmen „Ahlefeld“ und „Idstedt“ finden nicht nur im selben Hauptnaturraum nach dem Artenschutzpapier statt, sondern sogar unterhalb der Ebene der drei Hauptnaturräume in derselben naturräumlichen Einheit höherer Ordnung. Die fachliche Einschätzung des zuständigen LfU, dass von dem Vorhaben aus den Gilden der Gehölzfreibrüter einschließlich gehölzbezogener Bodenbrüter und der Fledermäuse nur solche Arten betroffen sind, die erstens in Schleswig-Holstein ungefährdet sind und zweitens ubiquitär oder zumindest homogen weit verbreitet vorkommen, wird weder durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch durch Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in Frage gestellt; sie wird vielmehr konkret aus den Erfassungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleitet. Daher kann die Einschätzung des LfU übernommen werden, dass mit der in Nebenbestimmung 3.4.5 der Eintritt des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG durch die beiden Ersatzaufforstungsmaßnahmen

ausgeschlossen werden kann und es keiner Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.

Für Brutvögel kommt es zu einer umfassenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die sich unterschiedlich auf die einzelnen Gilden auswirken.

Für Höhlenbrüter einschließlich des Stars und für den Waldkauz kann mit den Maßnahmen nach den Nebenbestimmungen 3.4.3 und 3.4.6 ein Ausgleich der Brutstätten erfolgen, der ohne zeitlichen Verzug die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Dabei ist die Maßnahme 3.4.6 als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) bereits vor Beginn des konkreten Eingriffs umzusetzen, die Maßnahme 3.4.3 hingegen muss erst mit Beginn der folgenden Brutperiode wirksam umgesetzt sein. Mit diesen Maßnahmen kann gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die Verwirklichung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält weiter die Feststellung, dass mit dem Vorhaben ein Verlust von Brutstätten für Gehölzfreibrüter einschließlich der gehölzbezogenen Bodenbrüter verbunden sein wird und dass die ökologische Funktion dieser Brutstätten nicht gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird oder ausgeglichen werden könne. Nach der Stellungnahme des LfU handelt es sich bei den betroffenen Arten aber ausschließlich um ubiquitäre, in Schleswig-Holstein ungefährdete Arten. Nach dem vorstehend zu den Fledermäusen ausgeführten Maßstab kann bei diesen Arten die Verwirklichung des Verbotstatbestands auch durch nachgelagerte Maßnahmen innerhalb des weiter gefassten Naturraums vermieden werden. Diesen Anforderungen wird das in Nebenbestimmung 3.4.5 festgesetzte Maßnahmenkonzept zur Ersatzaufforstung auch für die Gilde der Gehölzfreibrüter einschließlich der gehölzbezogenen Bodenbrüter gerecht. Einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf es auch insoweit nicht.

Die in den Genehmigungsunterlagen vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zugunsten der Gebäude- und Nischenbrüter dient dem unmittelbar ortsnahen Ausgleich von Eingriffen in Brut- und Ruhestätten und verhindert damit den Eintritt des Verbotstatbestands, der mit dem Abriss der Munitionslagerhäuser und nicht mit der vorgelagerten Waldumwandlung eintrittt bzw. einzutreten droht. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in den Unterlagen bereits beschrieben und konkret geplant und sind hier verbindlich festzulegen. Damit wird insoweit der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.

Insgesamt kann damit die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sonstiges Naturschutzrecht
Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde bei dem Landrat des Kreises Plön hat für das Vorhaben zwei Befreiungen und eine Ausnahme für die Beseitigung von gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützten Biotopen erteilt. Damit ist es über den mit der Waldumwandlung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft hinaus naturschutzrechtlich zulässig, auf einer Fläche von 13.330 m2 den Biotoptyp „Sonstiger Laubwald auf Steilhang (WMy/XHs)", auf einer Fläche von 1.993 m2 den Biotoptyp „Sonstiges Feldgehölz auf Steilhang (HGy/XHs)“ sowie auf einer Länge von 123 m vier Knickabschnitte zu beseitigen.

Die untere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass die Beseitigung der betroffenen Knickabschnitte über eine Abbuchung in Höhe von 246 m vom Knick-Ökokonto des Dienstleistungszentrums der Bundeswehr in Plön zum Aktenzeichen 3/083/0042 im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden kann und dass mit weiteren Auflagen die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Ausgleichs gesichert werden kann. Daher hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihres Ermessens die begehrte Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG SH erteilt.

Die untere Naturschutzbehörde hat weiter festgestellt, dass gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG SH keine Ausnahme für die Beseitigung der anderen betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann anstelle einer Ausnahme auch eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die untere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben der Ertüchtigung des Munitionslagers im weitesten Sinne dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Verteidigung des Landes dient und damit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die untere Naturschutzbehörde hat daher im Rahmen ihres Ermessens die begehrten Befreiungen unter Beachtung der jeweiligen Nebenbestimmungen erteilt, mit denen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG und § 15 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die beiden Befreiungsbescheide und der Ausnahmebescheid der unteren Naturschutzbehörde enthalten abschließend das für eine Zulassung der Beseitigung gesetzlicher Biotope notwendige Prüf- und Kompensationsprogramm sowie eine nachvollziehbare Ermessensentscheidung über die Zulassung des Vorhabens hinsichtlich dieses Eingriffsteils. Es sind keine naturschutzrechtlichen Belange ersichtlich, die abweichend von der Entscheidung der örtlichen Fachbehörde eine Versagung des Vorhabens erfordern könnten. Daher kann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens das Vorhaben auch insoweit zugelassen werden.

Nicht Gegenstand der Ausnahme- und Befreiungsbescheide der unteren Naturschutzbehörde ist ein über die Beseitigung der gesetzlich geschützten

Biotope und über die Waldumwandlung hinausgehender Eingriff in das Landschaftsbild gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Ausweislich des UVP-Berichts erfolgt der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Waldumwandlung, die einen Verlust der landschaftlichen Strukturvielfalt bedeuten wird. Dieser Eingriff wird durch die waldrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig mit ausgeglichen und das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, das der Zulassung der Waldumwandlung und der Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope zugrunde liegt, rechtfertigt auch den damit verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 LNatSchG SH wird daher auch dieser überschießende Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zugelassen.

Raumordnungsrecht
Die Vorhabenfläche ist unbeschadet der sonstigen Festlegungen in Raumordnungsplänen im geltenden Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000, mit der Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung als „Sondergebiet Bund“ festgelegt. Nach dem Grundsatz 7.9 Abs. 4 des Regionalplans steht die Überlagerung eines solchen Sondergebiets mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, mit regionalen Grünzügen oder anderen Gebieten der regionalen Freiraumstruktur der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung nicht entgegen. Eine inhaltlich damit weitgehend übereinstimmende Festlegung ist im 3. Entwurf 2026 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vorgesehen. Im geltenden Landesentwicklungsplan 2021 ist kein vergleichbares Sondergebiet Bund festgelegt und die Vorhabenfläche befindet sich randlich in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, der als Grundsatz der Raumordnung festgelegt ist. Gemäß der Begründung dieses Grundsatzes dient der Schwerpunktraum dazu, „den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar zu gestalten und die wassertouristische Attraktivität zu erhöhen“. Dazu „sollen eine bessere Integration von see- und landseitigen Anlagen und Angeboten sowie Maßnahmen zur Optimierung und touristischen Inwertsetzung der Wasserkante – insbesondere der Strände sowie Häfen und Marinas – in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Dabei ist stets eine Vereinbarkeit mit [...] den Belangen der Verteidigung herzustellen.“ Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Gemäß § 77 Abs. 5 Satz 2 LBO SH bedarf die Zulassung des Vorhabens Neubau von 29 Munitionslagerhäusern keiner weiteren Mitwirkung der Bauaufsichtsbehörden, sondern ist der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 77 Abs. 5 Satz 1 LBO SH lediglich vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben des Neubaus gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit den raumordne-

rischen Darstellungen als Neubau einer bereits am selben Standort vorhandenen Nutzung zulässig. Das Einvernehmen der betroffenen Gemeinden liegt vor.

Klimaschutzrecht
Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde das Vorhaben auch auf seine Auswirkungen auf das großräumige (globale) Klima bewertet und seine Bedeutung wurde als hoch eingestuft. Der UVP-Bericht kommt nachvollziehbar zu der Bewertung, dass aufgrund der Ersatzaufforstungen im Ergebnis großräumige klimatische Veränderungen durch die Waldumwandlung als solche ausgeschlossen werden können. Um den mit dem Vorhaben baubedingten Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern, enthält Nebenbestimmung 3.10 entsprechende weitere Aufgaben für die Umweltbaubegleitung. Dem Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG wird damit Rechnung getragen.

Sonstige Nebenbestimmungen
Die Nebenbestimmungen ergeben sich, soweit im Folgenden nicht eine andere Begründung mitgeteilt wird, aus dem UVP-Bericht sowie den Kompensationskonzepten und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und werden dort eingehend begründet. Sie sind jeweils erforderlich, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den fachrechtlichen Anforderungen sicherzustellen und sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.

Auf eine Nebenbestimmung hinsichtlich eines Brandschutzkonzepts konnte verzichtet werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung konnten keine besonderen Brandgefahren erkannt werden, die auf die hier allein gegenständliche Waldumwandlung als solche zurückzuführen wären. Brandgefahren gehen im Kontext des Gesamtvorhabens nur vom Bestand an Munitionslagerhäusern aus und sind beim Abriss und im Rahmen des Neubaus neuer Munitionslagerhäuser zu berücksichtigen.

Die Vorhabenfläche wird vollständig von der Schutzbereichsanordnung [Militärische Schutzbereicheinzelforderung (Neufassung) für die Verteidigungsanlage Jägersberg] erfasst, die zuletzt am 27. März 2015 gemäß § 2 Abs. 4 SchBerG überprüft und aufrecht erhalten wurde. Eine im UVP-Bericht unter Ziff. 12.1.1 vorgesehene Nebenbestimmung des Inhalts, dass vor Durchführung des Vorhabens eine Schutzbereichsanordnung erlassen werden muss, ist damit entbehrlich. Sollte die bestehende Schutzbereichsanordnung wider Erwarten vor Abschluss des Vorhabens aufgehoben oder eingeschränkt werden, wird davon auszugehen sein, dass sich diese Genehmigung aus anderen Gründen erledigt hat. Ggf. muss dann über eine Aufhebung dieser Genehmigung oder eine Anpassung durch nachträgliche Nebenbestimmungen entschieden werden, die im Genehmigungszeitpunkt nicht vorhersehbar sind.

Die weitere Konkretisierung insbesondere von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) bleibt in Teilen der späteren Ausführungsplanung bzw. der Genehmigungsplanung weiterer Vorhaben überlassen, insbesondere der Neuerrichtung von Munitionslagerhäusern als der von der Waldumwandlung vorbereiteten Nachnutzung. Insoweit wird wegen der Dringlichkeit des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 1 BWaldG von dem Erfordernis abgewichen, dass bereits im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung über das Vorhaben an sich auch eine Entscheidung über sämtliche Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen getroffen wird. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass der Ausgleich oder Ersatz jeweils nach unzweifelhaften fachlichen Standards in dem benötigten Umfang funktionsgerecht geleistet werden kann. Der Umfang wird durch diese Genehmigung jeweils verbindlich vorgegeben, nur die nähere Ausgestaltung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Mit dem jeweils vorgegebenen Erfordernis, die Ausführungsplanung vor Beginn des jeweils auszugleichenden Eingriffs der Genehmigung zur Zustimmung vorzulegen, wird zugleich sichergestellt, dass der Ausgleich insbesondere bei den angeordneten CEF-Maßnahmen zeitgerecht so erfolgt, dass die auszugleichenden Habitatfunktionen ohne zeitlichen Versatz ortsnah erhalten bleiben. Der Umsetzungszeitpunkt hängt jeweils davon ab, ob im Rahmen von CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion nur gewahrt bleiben kann, wenn die Maßnahme vor dem Eingriff selbst funktionsgerecht umgesetzt ist, oder ob die Eingriffswirkung erst mit Beginn der nachfolgenden Brutperiode ausgeglichen sein muss.

Ermessensbetätigung
Dem Vorhaben stehen keine zwingenden gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen.

Im Rahmen des durch § 9 BWaldG und § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG sowie § 15 BNatSchG gesteuerten Ermessens kann daher das Vorhaben zugelassen werden, wenn die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung der Fläche für ein Vorhaben der Verteidigung es erfordert, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten erscheint und ein Bedarf für Maßnahme besteht. Im Rahmen der Refokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung infolge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine bedingt die logistische Leistungserbringung eine lage- und bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Munition. In diesem Rahmen kommt dem MunLgr Laboe aufgrund seiner besonderen Lage, für die kurz- und mittelfristig keine Standortalternativen zur Verfügung stehen, eine besondere Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass sich das Vorhaben auf die Modernisierung und Erweiterung einer bestehenden Einrichtung innerhalb ihrer bisherigen Grenzen bezieht, während hingegen jede Errichtung eines vergleichbaren Vorhabens auf alternativen Standorten eine erstmalige Errichtung einer solchen Einrichtung mit den entsprechenden Eingriffen mit sich ziehen würde. Der auf dem Vorhaben derzeit bestehende Wald war bereits seit seiner Entstehung durch die darin und darunter befindliche militärische

Nutzung geprägt und vorbelastet. Damit setzt sich jedenfalls der Vorrang gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG gegenüber dem Erhaltungsinteresse am Wald durch. Dem Erhaltungsinteresse wird durch den an einer vollständigen und endgültigen Waldumwandlung bemessenen Ausgleich einerseits und der Möglichkeit eines erneuten Aufwuchses von Wald am bisherigen Standort nach Umsetzung des Vorhabens andererseits Genüge getan.

Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens wird daher das Vorhaben insgesamt zugelassen.

III. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Im Interesse einer sicheren und werterhaltenden Lagerung der vorhandenen und im Zulauf befindlichen Munition und im Interesse einer funktionierenden Bestückung seegehender Einheiten mit Munition muss das ohnehin auf mehrere Jahre ausgelegte Vorhaben unverzüglich begonnen werden. Die Anordnung des Sofortvollzuges stellt sicher, dass mit der Durchführung unmittelbar nach Erlass dieser Genehmigung begonnen werden kann, um den gesetzlichen Verbotstatbestand, Bäume außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) einzuhalten und die in den Nebenbestimmungen 3.4.1 lit. a) und lit. b) aus artenschutzrechtlichen Gründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) angeordneten Bauzeitenfenster noch im Winter 2026/2027 ausnutzen zu können. Ohne eine sofortige Vollziehbarkeit droht eine Verzögerung bis mindestens November 2027. Etwaige öffentliche oder private Interessen daran, dass die Verwaltungsentscheidung erst nach ihrer Bestandskraft vollzogen wird, müssen demgegenüber zurücktreten. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO wird daher die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Feldstraße 234
24106 Kiel

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaeding Ulf

Digital unterschrieben von Kaeding Ulf
Datum: 2026.11.09 15:31:14 +01'00'

Anlage(n): - 2 -